

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 518; ArbGG § 64 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 155/74

Urteil des BAG vom 11. Dezember 1974

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 155/74

7 Sa 107/73 Berlin

Verkündet
am 11. Dezember 1974

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Seiler und Dr. Falkenberg für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 21. Februar 1974 - 7 Sa 107/73 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Zwischenurteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 2. Oktober 1973 - 35 Ca 154/73 - wird als unzulässig verworfen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung rückständigen Gehalts und auf Erstattung von Barauslagen in Anspruch. Ferner verlangt er eine ordnungsgemäße Abrechnung über die rückständigen Gehaltsforderungen. Die Klage ist am 9. Mai 1973 beim Arbeitsgericht eingegangen.

Die Beklagte hat die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts erhoben. Ihrer Ansicht nach ist auch sonst ein deutsches Gericht für die Klage nicht zuständig, so daß die Beklagte nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliege.

Das Arbeitsgericht hat über die Einrede der örtlichen Zuständigkeit gesonderte Verhandlung und Entscheidung angeordnet. Durch Zwischenurteil vom 2. Oktober 1973 hat es sich sodann für örtlich zuständig erklärt.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte mit dem am 19. Dezember 1973 eingegangenen Schriftsatz vom 18. Dezember 1973 Berufung eingelegt. Der Berufungsschriftsatz lautet wie folgt:

"In Sachen

Dr. Sch ./. A

Aktenzeichen I. Instanz: - 35 Ca 154/73 -

legen wir hiermit gegen das am 7. Dezember 1973 zugestellte Teilurteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 2. Oktober 1973 - 35 Ca 154/73 -

B e r u f u n g

ein mit dem Antrag,

die Klage unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils abzuweisen,

da die Jurisdiktionsgewalt des Arbeitsgerichts Berlin nicht gegeben ist.

Eine eingehende Begründung der Berufung erfolgt fristgemäß.

Begl. und einf. Abschrift anbei.

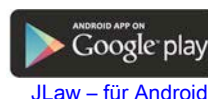
Rechtsanwälte K und J
durch:

J
Rechtsanwalt"

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Berufung lag eine Abschrift des angefochtenen Urteils nicht bei. Die Akten des Arbeitsgerichtes sind beim Landesarbeitsgericht am 2. Januar 1974 eingegangen.

Das Landesarbeitsgericht hat das Zwischenurteil des Arbeitsgerichts abgeändert und hat die örtliche Unzuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts ausgesprochen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Zurückweisung der Berufung der Beklagten gegen das Zwischenurteil des Arbeitsgerichts.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat mit der Maßgabe Erfolg, daß die Berufung der Beklagten gegen das Zwischenurteil des Arbeitsgerichts als unzulässig zu verwerfen war.

1. Nach feststehender Ansicht in Rechtslehre und Rechtsprechung sind die Prozeßfortsetzungsbedingungen in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Deshalb ist auch noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung ordnungsgemäß eingelegt worden ist (vgl. zuletzt BAG in AP Nr. 21 zu § 518 ZPO [zu I der Gründe] mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des BAG und des BGH und mit Hinweisen auf die Literatur).

2. Die Berufungsschrift der Beklagten vom 18. Dezember 1973 leidet an dem Mangel, daß sie die Parteirollen des Berufungsklägers und des Berufungsbeklagten nicht erkennen läßt, auch die erstinstanzlichen Parteirollen lassen sich aus der Berufungsschrift nicht entnehmen. Die Berufungsschrift nennt an erster Stelle zwar "Dr. Sch " (in Sachen "Dr. Sch ,/. A "). Es bleibt jedoch unklar, ob damit der Kläger des Rechtsstreits oder die Berufung einlegende Partei gemeint ist. Es besteht kein einheitlicher Gerichtsbrauch, in einer Rechtsmittelschrift an die erste Stelle stets den Kläger des Rechtsstreits zu setzen, so wie dies in der vorliegenden Berufungsschrift geschehen ist.

Die Berufungsschrift genügt damit nicht den Anforderungen, die an sie nach langer und gefestigter Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. zuletzt AP Nr. 20 zu § 518 ZPO,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, und AP Nr. 21 zu § 518 ZPO), des Bundesgerichtshofs (BGHZ 21, 168; BGH in Versicherungsrecht 1965, 791 und 1971, 1145) und des Reichsgerichts (RGZ 96, 117; 125, 240 und 144, 314) zu stellen sind. Die Notwendigkeit der Bezeichnung der Parteirollen folgt schon aus dem Wesen der Berufungsschrift als einer Prozeßerklärung. Eine solche Prozeßerklärung ist nur denkbar in Verbindung mit einer bestimmten Person, von der sie ausgeht; darauf hat zu Recht das Reichsgericht in RGZ 96, 117 [118] hingewiesen. Dieses Erfordernis ist so selbstverständlich, daß es in der Vorschrift des § 518 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht besonders hervorgehoben zu werden brauchte. Es hat Bedeutung auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit, auf den der Bundesgerichtshof in BGHZ 21, 168 [173] hingewiesen hat.

Die zur ordnungsgemäßen Einlegung der Berufung notwendige Angabe über die Parteirollen ließ sich am Tage der Berufungseinlegung auch nicht aus einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift des angefochtenen Urteil entnehmen. Der Berufungsschrift lag entgegen der Sollvorschrift des § 518 Abs. 3 ZPO eine solche Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift nicht bei. Die Akten erster Instanz sind erst am 2. Januar 1974, nach Ablauf der am 21. Dezember 1973 endenden Berufungsfrist, beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Der Mangel der Berufungsschrift ist also nicht mit Hilfe ergänzender Angaben aus sonstigen Unterlagen geheilt worden. Daher mag offen bleiben, ob eine solche Heilung überhaupt zulässig ist (dagegen BAG in AP Nr. 20 zu § 518 ZPO [zu b) der Gründe]).

3. Die Berufungsschrift ist hier nicht etwa deshalb in der Revisionsinstanz als ordnungsgemäß zu behandeln, weil der Berufungsbeklagte ihren Mangel während des gesamten Berufungsverfahrens nicht gerügt hat. Denn ein Mangel, der einem Rechtsmittelschriftsatz den Charakter einer Prozeßerklärung nimmt, ist unverzichtbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez. Dr. Hilger
zugleich für Herrn Dr. Heither,
der beurlaubt und dadurch an
der Unterschrift verhindert ist.

Siara



Seiler
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)